

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 10. Oktober 1974

162. Stück

612. Verordnung: Abänderung der Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik

613. Verordnung: Schulfreierklärung des 23. Dezember 1974

614. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, hinsichtlich der Schularbeiten

612. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. September 1974, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik abgeändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 1973, BGBl. Nr. 472, über die Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

„An der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist die Studienrichtung Pädagogik mit den ersten zwei Semestern im Studienjahr 1974/75 einzurichten. In den Studienjahren 1975/76, 1976/77 und 1977/78 sind je zwei weitere Semester einzurichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Firnberg

613. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. September 1974, mit welcher der 23. Dezember 1974 schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 wird verordnet:

An den unter das Schulzeitgesetz fallenden Bundesschulen wird der 23. Dezember 1974 schulfrei erklärt.

Sinowatz

614. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. September 1974, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, hinsichtlich der Schularbeiten geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971, insbesondere dessen §§ 6, 39 und 131 a, des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie des § 18 Abs. 1 und 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. Folgende Regelungen haben an Stelle der in den Anlagen zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, Nr. 216/1966, Nr. 295/1967, Nr. 363/1967, Nr. 2/1969, Nr. 324/1972 und Nr. 63/1974, im Abschnitt V enthaltenen entsprechenden Regelungen betreffend die Schularbeiten zu gelten:

a) für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen:

aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Deutsch:

für die 1. bis 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;

- bb) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch oder Russisch):
für die 1. Klasse: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 2. bis 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- cc) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein am Gymnasium:
für die 3. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- dd) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Mathematik:
für die 1. bis 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- ee) hinsichtlich der Freigegegenstände Kroatisch und Slowenisch:
für die 1. Klasse: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 2. bis 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- b) für das Bundesgymnasium für Slowenen:
- aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Slowenisch:
für die 1. bis 4. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- bb) hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände: wie in lit. a.
- § 2. Folgende Regelungen haben an Stelle der in den Anlagen zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. August 1970, BGBl. Nr. 275, über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1980/81, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 307/1970 und Nr. 323/1972, im Abschnitt V enthaltenen entsprechenden Regelungen betreffend die Schularbeiten in der Oberstufe zu gelten:
- a) für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen:
- aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Deutsch:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
- für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch oder Russisch):
für die 5. und 6. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester; davon bis zu drei zweistündig, je nach den Erfordernissen des Unterrichtes;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- cc) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein am Gymnasium:
für die 5. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 6. und 7. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- dd) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein am Naturwissenschaftlichen Realgymnasium und am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ee) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Griechisch:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ff) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Zweite lebende Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch oder Russisch):
für die 5. Klasse: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;

- gg) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Mathematik:
für die 5. bis 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- hh) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Darstellende Geometrie:
für die 7. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ii) hinsichtlich der Freigegegenstände Kroatisch und Slowenisch:
für die 5. bis 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- jj) hinsichtlich der Freigegegenstände Ungarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch:
für die 5. Klasse am Realistischen Gymnasium und für die 6. Klasse an den übrigen Oberstufenformen: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse am Realistischen Gymnasium und für die 7. Klasse an den übrigen Oberstufenformen: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- kk) hinsichtlich der Freigegegenstände Latein und Griechisch:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- ll) hinsichtlich des Freigegegenstandes Darstellende Geometrie:
für die 7. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten;
- b) für das Bundesgymnasium für Slowenen:
aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Slowenisch:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
- für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände:
wie in lit. a);
- c) für das Musisch-pädagogische Realgymnasium:
aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Deutsch:
für die Übergangsstufe: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 5. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Englisch):
für die Übergangsstufe: vier Schularbeiten, eine im ersten, drei im zweiten Semester;
für die 5. und 6. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester; davon bis zu drei zweistündig, je nach den Erfordernissen des Unterrichtes;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- cc) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Französisch oder Slowenisch):
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- dd) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;

- für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ee) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Zweite lebende Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch oder Serbokroatisch):
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ff) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Mathematik, Geometrisches Zeichnen:
für die Übergangsstufe: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 5. bis 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- gg) hinsichtlich des Freigegegenstandes Zweite lebende Fremdsprache (Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch oder Tschechisch):
für die 6. Klasse: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- hh) hinsichtlich des Freigegegenstandes Latein:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- ii) hinsichtlich des Freigegegenstandes Darstellende Geometrie:
für die 7. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten;
- d) für das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium:
- aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Deutsch:
für die Übergangsstufe: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 5. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
- für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Englisch):
für die Übergangsstufe: vier Schularbeiten, eine im ersten, drei im zweiten Semester;
für die 5. und 6. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester; davon bis zu drei zweistündig, je nach den Erfordernissen des Unterrichtes;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- cc) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- dd) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Griechisch:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ee) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Zweite lebende Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Russisch):
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ff) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Mathematik:
für die Übergangsstufe: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;

- gg) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Mathematik:
für die 5. bis 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- hh) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Darstellende Geometrie:
für die 7. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- ii) hinsichtlich der Freigegegenstände Kroatisch und Slowenisch:
für die 5. bis 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- jj) hinsichtlich der Freigegegenstände Ungarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch:
für die 5. Klasse am Realistischen Gymnasium und für die 6. Klasse an den übrigen Oberstufenformen: vier Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse am Realistischen Gymnasium und für die 7. Klasse an den übrigen Oberstufenformen: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- kk) hinsichtlich der Freigegegenstände Latein und Griechisch:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: zwei Schularbeiten;
- ll) hinsichtlich des Freigegegenstandes Darstellende Geometrie:
für die 7. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten, davon eine im ersten Semester;
für die 8. Klasse: drei zweistündige Schularbeiten;
- b) für das Bundesgymnasium für Slowenen:
aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Slowenisch:
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
- für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände:
wie in lit. a);
- c) für das Musisch-pädagogische Realgymnasium:
aa) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Deutsch:
für die Übergangsstufe: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 5. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten (davon zwei zweistündig), davon zwei oder drei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: vier zweistündige Schularbeiten, je zwei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- bb) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Englisch):
für die Übergangsstufe: vier Schularbeiten, eine im ersten, drei im zweiten Semester;
für die 5. und 6. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester; davon bis zu drei zweistündig, je nach den Erfordernissen des Unterrichtes;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- cc) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Erste lebende Fremdsprache (Französisch oder Slowenisch):
für die 5. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 6. und 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;
für die 8. Klasse: drei Schularbeiten, die ersten beiden zweistündig, die dritte dreistündig;
- dd) hinsichtlich des Pflichtgegenstandes Latein:
für die 6. Klasse: fünf Schularbeiten, davon zwei im ersten Semester;
für die 7. Klasse: sechs Schularbeiten, je drei im Semester;

Der letzte Absatz hat zu lauten:

„Bei den Schularbeiten in der 8. Klasse kann im Anschluß an die Übersetzung eine Interpretationsfrage gestellt werden, die vom Schüler zu beantworten ist.“

3. In der Anlage c (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums) hat der Pflichtgegenstand Latein zu lauten:

„Wie Anlage a (Latein am Naturwissenschaftlichen Realgymnasium und am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen), jedoch mit

folgender Abweichung: Im Unterabschnitt ‚Didaktische Grundsätze‘ hat der letzte Absatz zu lauten:

„Bei den Schularbeiten in der 8. Klasse kann im Anschluß an die Übersetzung eine Interpretationsfrage gestellt werden, die vom Schüler zu beantworten ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem dem Tage der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sinowatz